



Leitsätze im Umgang mit dem Lehrplan 21

1. Wissen, was Sache ist

Was sind die wichtigsten Neuerungen und Grundsätze des Lehrplan 21 (Kompetenzmodell, Lern- und Unterrichtsverständnis, Einteilung in Zyklen, Aufträge und Grundansprüche, Lektionentafel)?

Wie sieht das Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) aus (Handlungsaspekte, Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen, Einbettung ins Fach NMG, Didaktische Hinweise)?

>> <https://be.lehrplan.ch> und Präsentation von Matthias Kuhl zum Kurs „Der Lehrplan 21 und die kirchliche Bildungsarbeit“ vom 04.11.2019

2. Wissen, was uns zusteht

Freizuhaltende Unterrichtszeit im Konfjahr, Freitage Primarstufe und Sekundarstufe 1

Das Volksschulgesetz wurde zwar auf 1.8.2017 geändert, der uns betreffende Artikel 16 bleibt aber unverändert. >> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1166>).

Art. 16

Kirchlicher Unterricht

1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht zwei Lektionen pro Woche während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht unterschritten werden.

2 Zwischen den örtlichen Kirchenbehörden und der Schulleitung kann eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Unterrichtszeit gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

3 Die Gemeinden stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

4 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe I insgesamt bis zu drei Tagen frei. Die auf der Primarstufe unbeanspruchten Tage sind nicht übertragbar. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Für Gymnasien ist eine Berufung auf das Volksschulgesetz (VSG) und dessen Art. 16 leider nicht möglich, weil dieser Erlass nicht auf die gymnasiale Quarta anwendbar ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 VSG). Gemäss Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) haben die Jugendlichen in der Quarta aber die Möglichkeit, sich für das Absolvieren von KUW-Tagen dispensieren zu lassen (Art. 132 Abs. 3 lit. h und I MiSDV >> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1304>). Nach der Überzeugung von Refbejus Überzeugung handelt es sich hierbei um einen grundrechtlichen Anspruch; in diesem Sinne gibt es letztlich nichts zu verhandeln. Es geht vielmehr darum, im persönlichen Kontakt mit den Gymnasien Vertrauen aufzubauen und Absprachen zu treffen. Das verhindert auch, dass die Eltern selber aktiv werden müssen und sich deswegen beklagen. Wenn sich die Kirchgemeinde direkt mit den betroffenen Gymnasien abspricht, bettet das die KUW sehr viel harmonischer in den normalen Schulalltag der Jugendlichen ein und es wird für die Jugendlichen einfacher, daran teilzunehmen.

Klassenlisten und weitere nötige Angaben

Die Thematik wird in Art. 19 Abs. 2 des neuen Landeskirchengesetzes (i.K. 1. Jan. 2020) geregelt: «Sie [Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden] erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich.»

In der Botschaft (Vortrag) des Kantons wird zu den «weiteren für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötigen Angaben» ausgeführt, dass hier etwa an die Stundenpläne der einzelnen Klassen, die für die Klasse zuständige Lehrperson, verfügbare Klassenzimmer, Schulferien oder speziell belegte Schul- oder Freitage zu denken sei (S. 36).

3. „USP“ des kirchlichen Unterrichts bzw. des religionspädagogischen Handelns hervorheben

Noch stärker als bisher geht es darum, gegen innen und aussen zu kommunizieren – im Sinn von: Gutes tun und davon sprechen –, was das „Alleinstellungsmerkmal“ (englisch *unique selling proposition* oder *unique selling point, USP*) des kirchlichen Unterrichts ist: Was können wir Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien „Einzigartiges“ bieten?

Anders als im Bildungssystem Schule und in leistungsorientierten Freizeitbeschäftigungen soll es in religionspädagogischen Angeboten keinen Leistungsdruck, keine im schulischen Sinn verstandene Kompetenz- und Lösungsorientierung geben. Alternative Zeitgefässe, andere Formen und Inhalte sollen die Botschaft vermitteln: „Wir dürfen einfach da sein, entdecken, was uns der christliche Glaube bietet und damit Eigenes gestalten, ohne unbedingt Probleme lösen zu müssen.“ Das bedeutet nicht, dass kirchliche Religionspädagogik den Kindern und Jugendlichen nicht auch herausfordernde Aufgaben stellen darf. Gerade ein subjektorientierter Zugang setzt bei Fragen und Interessen der Teilnehmenden an. Dabei sind aber individuelle Wege und Gangarten möglich.

4. Frühzeitig, proaktiv, zuvorkommend, klar kommunizieren mit Eltern und Schulen

Im Umgang mit Eltern und Schulen geht es darum, frühzeitig und klar zu kommunizieren, was zum „Programm“ gehört, was erwartet wird, wann etwas angeboten wird. Familien sollen aber auch zuvorkommend, gastfreundlich, „den Menschen verpflichtet“ Wahlmöglichkeiten und individuelle Lösungen angeboten erhalten, damit sie spüren, dass sie und ihre Situation ernstgenommen werden. Sinnvollerweise wird bei den Schulen (Schulleitung, Klassenlehrkräfte) nachgefragt, welche ERG-Inhalte wann behandelt werden, um das KUW-Konzept bzw. die einzelnen Lektionen darauf abstimmen zu können.

5. Den Schulen Unterstützung anbieten bei „Learning from...“ und in Ausnahmesituationen

Um die Kompetenzen des Lehrplan 21 im Fach ERG erreichen zu können, insbesondere zum Kompetenzbereich „Sich mit Religionen und Weltansichten auseinandersetzen“ (ERG 4), könnte es für die Schulen interessant sein, Fachpersonen aus den Kirchen als Vertreterinnen und Vertreter des Christentums einzuladen. Insbesondere Unterrichtende, die theologisch und pädagogisch ausgebildet sind, sind sehr geeignet, um beruflich und persönlich einzubringen, was Christentum bedeutet und Christin/Christ sein heisst. Darüber hinaus sind die Unterrichtenden auch Expertinnen und Experten in Bezug auf hilfreiche Rituale, beispielsweise durch Unterstützung in Ausnahmesituationen – im schulischen Kontext natürlich immer in Zusammenarbeit mit anderen „Sinnsuchenden“ und „Seelsorgenden“.